



Landratsamt | Postfach 15 63 | 82455 Garmisch-Partenkirchen

Gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde Bad Kohlgrub
Hauptstraße 29
82433 Bad Kohlgrub

Wasserrecht

Standort: Olympiastraße 10
Zimmer: C 217
Sachbearbeitung: Herr Pfeiffer
E-Mail: Wasserrecht@lra-gap.de
E-Mail: Herbert.Pfeiffer@lra-gap.de
Telefon: +49 8821 751-326

Unser Geschäftszeichen: 34W-6323.1.2.3
Datum: 03.07.2025

Wasserrecht;

Antrag der Gemeinde Bad Kohlgrub für die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Unterm Wäldle“ in den Kühbach

Anlage: 1 Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekenntnis g.R.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgenden

Bescheid

1. Gehobene Erlaubnis

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Bad Kohlgrub wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Niederschlagswassereinleitung in ein oberirdisches Gewässer (Kühbach, Gewässer III. Ordnung) erteilt.

Standort
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Öffnungszeiten
Mo. – Do. 07:30 – 12:30 Uhr
Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

**Weitere Informationen zu
Standorten & Öffnungszeiten**
www.lra-gap.de

Telefon
+49 8821 751-1
E-Mail
poststelle@lra-gap.de

Internet
www.lra-gap.de

Postanschrift
Postfach 15 63
82455 Garmisch-Partenkirchen

Bankverbindung
Sparkasse Oberland
IBAN: DE53 7035 1030 0000 0280 01
BIC: BYLADEM1WHM

1.2. Zweck der Benutzungen

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Unterm Wäldle“ (Im Kirchfeld) und der Kehrer Straße in Bad Kohlgrub in ein oberirdisches Gewässer, Kühbach (Gewässer III. Ordnung).

1.3. Plan der Benutzungen

Die Antragsunterlagen wurden vom Ingenieurbüro Kokai, Holzhofring 14, 82362 Weilheim mit Datum vom 27.01.2025 erstellt und bestehen aus:

- Erläuterungsbericht (Anlage 0)
- Bemessung Niederschlagswasserbehandlungsanlage (Anlage 2.1)
- IKT-Prüfung (Hydroshark DN 1500) (Anlage 2.2)
- Planbeilagen

Plan Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
01-01_ÜLP	Übersichtslageplan (Anlage 1.1)	M = 1 : 10.000	29.01.2025
01-02_LP	Lageplan „Im Kirchfeld“ (Anlage 1.2)	M = 1 : 500	29.01.2025
01-03_LP	Lageplan „Kehrer Straße“ (Anlage 1.3)	M = 1 : 500	29.01.2025
01-04_DP	Detailplan (Anlage 1.4)	M = 1 : 50	29.01.2025

Die Unterlagen sind mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 01.07.2025 sowie mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 03.07.2025 versehen.

1.4. Beschreibung der Anlagen

Die Anlage besteht aus:

Baugebiet „Unterm Wäldle“ (Im Kirchfeld)

- Regenwasserkanal DN 200 bis DN 400

Einzugsgebiet Kehrer Straße

- Regenwasserkanal DN 500 bis DN 800
- Reinigungsanlage Firma 3P Filtertechnik „Hydroshark“ DN 1500
- Trennbauwerk mit Drossel $Q_{Dr} = 19 \text{ l/s}$

1.5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.5.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.07.2045.

1.5.2. Umfang der erlaubten Benutzung

Bereich	Undurchlässige Fläche A_u	Reinigung	Einleitungsabfluss	Einleitung in
Baugebiet „Unterm Wäldle“; Im Kirchfeld	9.542 m ²	-----	169 l/s*	Kühbach; Gewässer III. Ordnung
Einzugsgebiet Kehrer Straße	24.885	Hydroshark DN 1500	254 l/s**	Kühbach; Gewässer III. Ordnung

*Bemessungsregen (T=5a; rN=177,5 l/s*ha); **Bemessungsregen (T=5a; rN=102,2 l/s*ha)

Benutzungsaufgaben

- 1.5.3. Über die Regenwasseranlagen dürfen nur die im Entwässerungsplan dargestellten Bereiche entwässert werden.

Bauausführung

- 1.5.4. Der Unternehmer hat die gesamte Maßnahme nach den geprüften Plänen unter Beachtung der Roteintragungen und Prüfbemerkungen, nach den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 1.5.5. Durch eine geeignete Baustellenentwässerung oder provisorische Reinigungsmaßnahmen ist zu verhindern, dass die Baustellenabflüsse in das Gewässer gelangen und dieses kolmatieren.
- 1.5.6. Der Einleitstelle „R1156.1A“ (Kehrer Straße) ist, die in den Plänen dargestellt Reinigungsanlage vom Typ Hydroshark DN 1500 der Firma 3P Filtertechnik, vorzuschalten. Abweichungen von der geplanten Reinigungsanlage bedürfen der Zustimmung des Landratsamtes.
- 1.5.7. Die Reinigungsanlage ist entsprechend der Herstellervorgaben einzubauen.
- 1.5.8. Das Drosselbauwerk ist entsprechend der Planung herzustellen und ein Nachweis vorzulegen, wie die Drosselung auf den festgelegten Abfluss von 19 l/s erfolgt.
- 1.5.9. Die Einleitungsstellen in das Gewässer sind so zu sichern, dass keine Kolke, Uferanbrüche, Ausspülungen und Unterhöhlungen auftreten können.
- 1.5.10. Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung oder weiterer Anforderungen erforderlich ist.
- 1.5.11. Die Rohrauslässe der Einleitungsstellen sind mit einer Frischklappe o.ä. zu sichern.
- 1.5.12. Die Reste des zerstörten Rückhaltebeckens sind aus dem Abflussquerschnitt zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Anzeige von Baubeginn und Vollendung, Bauabnahme

- 1.5.13. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim rechtzeitig mit Benennung des beauftragten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) anzuzeigen.
- 1.5.14. Die Entwässerungsanlage (Hier: Reinigungsanlage) bedarf einer baubegleitenden Bauabnahme nach Art. 61 BayWG. Nach Fertigstellung der Maßnahmen hat der Betreiber dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen eine Bestätigung und ein Abnahmeprotokoll eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder ob wesentliche oder geringfügige Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind (Nr. 5.7.1 VVWas).
- 1.5.15. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht wird. Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen (Nr. 5.7.2 VVWas).
- 1.5.16. Der Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach der Bauabnahme nach Art. 61 BayWG dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben, sofern sich wesentliche Änderungen gegenüber dem genehmigten Plan ergeben. Der Umfang der Planunterlagen ist ggf. vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Betrieb und Unterhaltung

- 1.5.17. Es dürfen keine häusliche, gewerbliche und keine anderen wassergefährdenden Stoffe wie Jauche, Gülle, Silagesickersäfte in das abzuleitende Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- 1.5.18. Das Waschen von Kraftfahrzeugen und das Lagern oder Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet der Kanaleinläufe ist nicht erlaubt.
- 1.5.19. Die Zugänglichkeit für Unterhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Versickerungseinrichtungen ist sicherzustellen.
- 1.5.20. Schlammeimer und Schmutzfänger sind in regelmäßigen Abständen zu entleeren.
- 1.5.21. Die gesamten Entwässerungseinrichtungen sind - soweit nachfolgend nicht anders geregelt - mindestens einmal jährlich auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Das Ergebnis ist in Kurzform zu dokumentieren.
- 1.5.22. Der Unternehmer ist für den sachgemäßen Betrieb und die regelmäßige und ordnungsgemäße Wartung der Entwässerungsanlage verantwortlich.
- 1.5.23. Das Gebiet wird im Trennsystem entwässert. Der Unternehmensträger hat die Anwohner in geeigneter Weise zu informieren, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Chemikalien, Putz- und Reinigungsmittel, sonst. flüssige Abfälle) oder sonst. Stoffe über

Straßeneinläufe (Gullys) entsorgt werden dürfen. Es besteht die Gefahr einer Gewässer-
verunreinigung.

- 1.5.24. Mängel an den Anlagen, welche während des Betriebs auftreten sind ordnungsgemäß durch geeignetes Personal oder Fachfirmen zur Sicherstellung eines funktionsfähigen Regenwasserabflusses zu beheben.
- 1.5.25. Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Einleitungen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 1.5.26. Die Wartung der Reinigungsanlage ist entsprechend der Herstellvorgaben durchzuführen und in einem Anlagenbuch zu dokumentieren.
- 1.5.27. Im Bereich der Einleitungsstelle ist das Gewässer nach größeren Niederschlagsereignissen, zumindest jährlich auf Kolke und Uferanbrüche hin zu untersuchen.
- 1.5.28. Schlammablagerungen, die sich im Zusammenhang mit den Einleitungen in das Gewässer bilden, hat der Unternehmensträger auf eigene Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 1.5.29. Dem Unternehmensträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers im Einflussbereich von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle. Die Unterhaltung ist mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers abzustimmen.
- 1.5.30. Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Anlage mittelbar oder unmittelbar entstehen

Anzeigepflichten

- 1.5.31. Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Entwässerungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 1.5.32. Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- und Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab möglichst früh dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen sowie den Betroffenen anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

Betretungsrecht

- 1.5.33. Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Grundstücken und den Versickerungsanlagen zu gewährleisten.

Weitere Auflagen

- 1.5.34. Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Dazu zählen insbesondere gegebenenfalls notwendige Verbesserungen der Reinigungsanlage zur Anpassung an den Stand der Technik oder die Errichtung von Rückhalteeinrichtungen, wenn diese erforderlich werden.
- 1.5.35. Fischerei
- 1.5.35.1. Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.
- 1.5.35.2. Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser über die Regenwasserkanalisation in den Vorfluter gelangen, sind die Fischereiberechtigten umgehend zu verständigen.
- 1.5.35.3. Dem Fachberater für Fischerei ist die Besichtigung aller Anlagen zur Regenwasserbeseitigung einschließlich der Vorfluter im Benutzungsbereich zu gestatten

2. Kostenentscheidung

1. Die Gemeinde Bad Kohlgrub hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Der Kostenschuldner ist von der Zahlung der Gebühr befreit. Die Festsetzung der Gebühr war entbehrlich. An Auslagen sind 330,-€ angefallen (Wasserwirtschaftsamt Weilheim).

Gründe

I. Sachverhalt

1. Anlass

Die Niederschlagswasserableitung des Baugebietes „Unterm Wäldle“ (Im Kirchfeld) war mit wasserrechtlichem Bescheid vom 14.07.2004 genehmigt. Die Erlaubnis ist zum 30.06.2024 erloschen.

Es ist daher die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis veranlasst.

Der ursprünglich vorhandene Rückhalteraum im Bachbett (Dammbauwerk) wurde im Laufe der Jahre nahezu vollständig zerstört.

Das Niederschlagswasser des Baugebietes soll auch weiterhin in den Kühbach (Gewässer III. Ordnung) eigeleitet werden. Die Einleitung wurde durch das Ingenieurbüro Kokai nach den aktuellen Regelwerken überprüft. Das Ingenieurbüro kommt zu dem Ergebnis, dass auf eine Rückhaltung verzichtet werden kann. Ebenso ist nach der Emissionsbetrachtung nach DWA-A 102-2 keine Vorreinigung erforderlich.

Die angeschlossene undurchlässigen Fläche beträgt 9542 m². Beim Bemessungsregen (5-jährliches Regenereignis) wird dem Kühbach ein Abfluss von 169 l/s zugeführt.

Bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die Einleitung aus dem Baugebiet „Unterm Wäldle“ wurde festgestellt, dass unweit der Einleitungsstelle des Baugebietes, eine

weitere Einleitung eines Regenwasserkanals vorhanden ist. Hierbei handelt es sich um die Einleitung der Kehrerstraße, die bislang ungenehmigt erfolgte.

Das Ingenieurbüro weist nach, dass für diese Einleitung ebenfalls auf eine Rückhaltung verzichtet werden kann.

Aufgrund der höheren Frequentierung der Straße mit Fahrzeugen ist nach der Emissionsbetrachtung (DWA-A 102-2) eine Vorreinigung erforderlich.

Hierfür hat sieht das Ingenieurbüro eine Reinigungsanlage mit IKT-Prüfung (3P Technik Filtersysteme GmbH, Hydroshark DN 1500) vor, dass das Niederschlagswasser im Teilstrom behandeln soll. An die Einleitungsstelle ist eine undurchlässige Fläche von 24.885 m² angeschlossen. Beim Bemessungsregen (5-jährliches Regenereignis) wird dem Kühbach ein Abfluss von 254 l/s zugeführt.

2. Antrag

Die Gemeinde Bad Kohlgrub stellte mit Schreiben vom 12.08.2024 unter Übermittlung entsprechender Unterlagen den Antrag einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Bereichen aus dem Baugebiet „Unterm Wäldle“ in den Kühbach.

3. Auslegung des Planes

Das Verfahren gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Vorschriften des fünften Teiles Abschnitt II des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurde durchgeführt. Auf Veranlassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurde der Plan gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG durch die Gemeinde Bad Kohlgrub ortsüblich bekanntgemacht. Der Plan lag vom 31.03.2025 bis 05.05.2025 zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 31.03.2025 bis 20.05.2025 bei der Gemeinde Bad Kohlgrub oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhoben werden. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung durchgeführt. Es gingen Stellungnahmen ein.

4. Stellungnahmen

- 4.1. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen erklärte mit E Mail vom 08.04.2025 ihr Einverständnis. Nebenbestimmungen sind nicht veranlasst.
- 4.2. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim (WWA) als allgemeiner amtlicher Sachverständiger stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 01.07.2025 zu.
- 4.3. Die Fachberatung für Fischerei hatte keine grundsätzlichen Bedenken. Für den Fall, dass sich aus dem Betrieb der Oberflächenentwässerungsanlagen in der Zukunft dennoch Probleme für den fischereibiologischen Zustand des benutzten Vorfluters ergeben sollten, müsse jedoch die Möglichkeit der nachträglichen Forderung nach dem Einbau von Regenrückhalte- oder Regenkläreinrichtungen vorbehalten bleiben. Es wurden Auflagen vorgeschlagen.

5. Mündliche Verhandlung

Dem Antrag kann im Einvernehmen mit allen Beteiligten entsprochen werden. Eine mündliche Verhandlung ist somit gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG entbehrlich.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage

Das Einleiten des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs.1 WHG) erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Zulassung der beantragten Gewässerbenutzung ist § 12 WHG.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat die maßgeblichen Belange ermittelt und diese gegen- und untereinander abgewogen.

Die Erlaubnis kann im Rahmen des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens erteilt werden, da das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar ist. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gem. § 3 Nr. 10 WHG i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG (Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen) sind nicht zu erwarten.

Daneben erfüllt die beabsichtigte Gewässerbenutzung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch alle anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die sich auf das wasserrechtlich zu beurteilende Vorhaben beziehen.

Die Befristung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG und Nr. 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas). Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 31.07.2045 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

3.1. Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen

Es bestehen keine Bedenken. Auflagen sind nicht veranlasst.

3.2. Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter den Nrn. 1.5.1. bis 1.5.34 enthalten.

3.3. Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern

Die von der Fachberatung vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter 1.5.35 sowie unter dem Hinweis Nr. 2 berücksichtigt.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Nr. 1.5 des Bescheidtenors enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im öffentlichen Interesse und zur Vermeidung oder zum Ausgleich schädlicher Umweltauswirkungen und nachteiliger Wirkungen für Dritte, geeignet, erforderlich und angemessen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 und 6 des Kostengesetzes (KG). Die Erhebung der Auslagen begründet sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Die Auslagen errechnen sich wie folgt:

Wasserwirtschaftsamt Weilheim: 330,- €

Die Gemeinde ist aufgrund von Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird gegebenenfalls in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die

Anforderungen nach Art. 6 BayAbwAG an die Abgabefreiheit von Niederschlagswasser sind erfüllt, wenn der Bescheid erlassen und alle Bescheidsauflagen erfüllt wurden.

2. Der Unternehmensträger oder sein Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch den Bau aller Anlagen und die Vorflutbenutzung möglicherweise entstehen (§ 89 WHG).
3. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.
4. Der Unternehmensträger haftet für alle Schäden die Dritten entstehen (§ 89 WHG).
5. Die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung liegt beim Unternehmensträger.
6. Eine Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) kann über das Internet (http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm) beim Landesamt für Umwelt (LfU) bezogen werden.
7. Die geltende Entwässerungssatzung der Gemeinde Bad Kohlgrub ist zu beachten.
8. Die Erlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

Mit freundlichen Grüßen



Pfeiffer



Ausfertigung

Gegen Empfangsbekenntnis mit

1 Bekanntmachung (Muster)

Gemeinde Bad Kohlgrub
Hauptstr. 29
82433 Bad Kohlgrub

mit der Bitte, diese Bescheidsausfertigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und die Antragsunterlagen zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Hinweis:

Der Inhalt einer durch Rechtsvorschrift angeordneten öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist nach Art. 27 a Abs. 1 BayVwVfG zusätzlich zu der bisherigen ortsüblichen Bekanntmachung zwingend auch auf der Internetseite der Gemeinde zugänglich zu machen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist bitten wir Sie, uns einen Nachweis über die Bekanntmachung und Auslegung zu übermitteln.

Auf die vorstehende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Pfeiffer

